



Brüssel, den 6. Juli 2018  
(OR. en)

10871/18

COMER 64  
WTO 182  
DELECT 107  
CORLX 371

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	doc. 9831/18 COMER 53 WTO 147 DELECT 95 + ADD1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.6.2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> nach dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen<sup>2</sup> übermittelt.
2. Am 8. Mai 2018 kündigten die Vereinigten Staaten an, dass sie sich aus dem gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) zurückziehen werden, und bestätigten, dass sie die Aussetzung ihrer nationalen restriktiven Maßnahmen gegenüber Iran, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des JCPOA galten, nicht weiter verlängern werden. Einige dieser Maßnahmen haben extraterritoriale Wirkung und beeinträchtigen die Interessen der Union und der natürlichen und juristischen Personen, die Rechte nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausüben.

---

<sup>1</sup> Dok. 9831/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 309 vom 29.11.1996, S. 1-6.

3. Der Anhang der Verordnung sollte daher geändert werden, um diese restriktiven Maßnahmen der Vereinigten Staaten aufzunehmen. Gemäß Artikel 1 der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um solche restriktive Maßnahmen in den Anhang aufzunehmen.
4. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 6. Juni 2018 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 6. August 2018, Einwände dagegen erheben.
5. In der Gruppe "Handelsfragen" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 5. Juli 2018 keine Einwände erhoben worden.
6. Daher wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt bestehen und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---